

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1955

297/A.B.

zu 313/J

Anfragebeantwortung

Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r hat auf die von den Abg. W i m b e r g e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Juni d.J. an ihn gerichtete Anfrage, betreffend das Verhalten des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland Dr. Hunna, den anfragenden Abgeordneten Gleichschriften des von ihm eingeholten Berichtes des Ausschusses der genannten Rechtsanwaltskammer vom 28.6.1955, Zl.1502/55, der Sondernummer des Nachrichtenblattes der österreichischen Rechtsanwaltschaft vom 14.6.1955 und des an den erwähnten Kammerausschuss gerichteten Schreibens des Präsidenten Dr. Hunna vom 6.6.1955 übermittelt.

Im übrigen hat der Bundesminister die an ihn gerichteten zwei Anfragen folgendermassen beantwortet:

1.) (Wurde der in dem Schreiben der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland unternommene Schritt überhaupt von der zuständigen Stelle der Anwaltskammer, nämlich dem Kammerausschuss, beschlossen?)

Das an die Österreichische Bundesregierung gerichtete Schreiben vom 10. (richtig 9.) Mai 1955 des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Dr. Emerich Hunna, und die Übersendung von Gleichschriften dieses Schreibens am 10.5.1955 an die Herren Vizekanzler Dr. Schärf, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dipl.-Ing.Dr.h.c. Figl, Staatssekretär Dr. Kreisky, Präsident des Nationalrates Dr. Hurdes, Generalsekretäre Dr. Maleta und Dr. Pittermann, Nationalrat Zeillinger und die Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, von Frankreich und des Königreichs Grossbritannien wurden ohne vorherige Beschlussfassung des Ausschusses der genannten Rechtsanwaltskammer abgefertigt.

Der Kammerausschuss hat mit Beschluss vom 7.6.1955 zwar festgestellt, dass die Initiative zu dem dargestellten Vorgehen Drs. Hunna gemäss § 28 Abs. 1 lit. e RAO. in den gesetzlichen Wirkungskreis des Kammerausschusses falle, darüber hinaus aber für den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer eines demokratischen Staates begründeter Anlass bestehe, sachlichen Bedenken gegen eine in Aussicht genommene innerstaatliche oder zwischenstaatliche Regelung rechtzeitig Ausdruck zu geben.

2. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****12. Juli 1955**

2.) (Halten Sie das Vorgehen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland mit dem im § 2 des Disziplinarstatutes aufgestellten Pflichten im Einklang, das Ansehen des Berufes innerhalb und ausserhalb des Berufes nicht zu beeinträchtigen?)

Die Beurteilung der Frage, ob Kammerpräsident Dr. Hunna durch das in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage dargestellte Verhalten eine Verletzung seiner Pflichten nach § 2 des Disziplinarstatutes begangen hat, unterliegt ausschliesslich dem dafür zuständigen Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Ich habe daher dem genannten Disziplinarrat den Inhalt der parlamentarischen Anfrage zur weiteren Veranlassung gemäss § 23 des Disziplinarstatuts zur Kenntnis gebracht.

- • - • - • -